



Internationales
Arbeitsamt

Genf

Bericht IV (2B)

Verstärktes Handeln zur Beendigung von Zwangsarbeit



**Internationale
Arbeitskonferenz**

103. Tagung 2014

Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, 2014

Bericht IV (2B)

Verstärktes Handeln zur Beendigung von Zwangsarbeit

Vierter Punkt der Tagesordnung

ISBN 978-92-2-727752-5 (print)
ISBN 978-92-2-727753-2 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2014

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den örtlichen Büros des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Auf Anfrage (pubvente@ilo.org) sind kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen erhältlich.

Besuchen Sie auch unsere Website: www.ilo.org/publns.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
EINLEITUNG	1
VORGESCHLAGENE TEXTE	3
VORGESCHLAGENES PROTOKOLL ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER ZWANGSARBEIT, 1930	3
VORGESCHLAGENE EMPFEHLUNG BETREFFEND ERGÄNZENDE MAßNAHMEN ZUR EFFEKTIVEN BESEITIGUNG VON ZWANGSARBEIT	6

EINLEITUNG

Auf seiner 317. Tagung (März 2013) beschloss der Verwaltungsrat, im Hinblick auf die Annahme eines Protokolls und/oder einer Empfehlung einen Gegenstand zur Normensetzung mit der Bezeichnung „Ergänzung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, zur Behandlung von Umsetzungslücken zur Förderung von Präventions-, Schutz- und Entschädigungsmaßnahmen, um eine effektive Beseitigung von Zwangsarbeit zu erreichen“ in die Tagesordnung der 103. Tagung (2014) der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen.¹ Der Verwaltungsrat beschloss, dass diese Frage nach dem Verfahren der einmaligen Beratung gemäß Artikel 38 der Geschäftsordnung der Konferenz, der sich mit den vorbereitenden Stufen dieses Verfahrens befasst, behandelt werden sollte und nahm ein Programm mit verkürzten Fristen an.

Zu diesem Zweck hat das Amt einen zusammenfassenden Bericht über Gesetzgebung und Praxis in den Mitgliedstaaten ausgearbeitet.² Der Bericht enthielt einen Fragebogen, der im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Protokolls und/oder einer Empfehlung abgefasst wurde. Der Bericht wurde an die Regierungen der Mitgliedstaaten der IAO versandt.

Die Regierungen wurden gebeten, dem Amt ihre Antworten nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis 31. Dezember 2013 zu übermitteln. Solche Befragungen sind obligatorisch im Fall von Mitgliedern, die das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben.

Der Bericht IV(2) erscheint in zwei Bänden. Der vorliegende Band (Bericht IV(2B)) enthält die Texte eines vorgeschlagenen Protokolls und einer vorgeschlagenen Empfehlung, die aufgrund der Bemerkungen der Regierungen sowie der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgefasst worden sind. Bericht IV(2A) enthält den wesentlichen Inhalt dieser Bemerkungen sowie die Kommentare des Amtes.

Wenn die Konferenz es so beschließt, werden diese Texte auf ihrer 103. Tagung (2014) als Grundlage für die Beratung des vierten Punktes der Tagesordnung dienen.

¹ IAA: *Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz: Vorschläge für die Tagesordnung der 103. Tagung (2014) und späterer Tagungen der Konferenz*, Verwaltungsrat, 317. Tagung, Genf, März 2013, GB.317/INS/2(Rev.); und *Minutes of the 317th Session of the Governing Body of the International Labour Office*, Verwaltungsrat, 317. Tagung, Genf, März 2013, GB.317/PV, Abs. 25 a) i).

² IAA: *Verstärktes Handeln zur Beendigung von Zwangsarbeit*, Bericht IV(1), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014.

VORGESCHLAGENE TEXTE

Vorgeschlagenes Protokoll zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 28. Mai 2014 zu ihrer 103. Tagung zusammengetreten ist, erkennt an, dass Zwangs- oder Pflichtarbeit die Menschenrechte und die Würde von Millionen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen verletzt, zum Fortbestehen von Armut beiträgt und der Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit für alle im Weg steht,

anerkennt die entscheidende Rolle des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und des Übereinkommens (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, bei der Bekämpfung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, dass Lücken bei ihrer Umsetzung aber zusätzliche Maßnahmen erfordern,

weist darauf hin, dass die Definition der Zwangs- oder Pflichtarbeit nach Artikel 2 des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, sich auf Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen und Ausprägungen erstreckt und ohne Unterschied für alle Menschen gilt,

stellt fest, dass die in dem Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, vorgesehene Übergangszeit abgelaufen ist und die Bestimmungen des Artikels 1 Absätze 2 und 3 und der Artikel 3 bis 24 nicht mehr anwendbar sind,

erkennt an, dass der Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft oder zur sexuellen Ausbeutung Gegenstand zunehmender internationaler Besorgnis ist und dringende Maßnahmen zu seiner effektiven Beseitigung erfordert,

weist darauf hin, dass bestimmte Gruppen von Personen einem höheren Risiko ausgesetzt sind, zu Opfern von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu werden, und dass bestimmte Wirtschaftssektoren besonders anfällig sind,

stellt fest, dass die effektive Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs unter Arbeitgebern sowie zum Schutz der Arbeitnehmer beiträgt,

verweist auf die relevanten internationalen Arbeitsnormen, insbesondere das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, das Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, das Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, sowie die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) und die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008),

verweist auf andere relevante internationale Instrumente, insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das Übereinkommen über die Sklaverei (1926), das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (1956), das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000) und das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (2000),

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Behandlung von Umsetzungslücken zur Stärkung von Präventions-, Schutz- und Entschädigungsmaßnahmen, um die effektive Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu erreichen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines Protokolls zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2014, das folgende Protokoll an, das als Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. Bei der Umsetzung seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit hat jedes Mitglied wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Einsatz zu verhindern und zu unterbinden und um den Opfern Schutz und wirksame Rechtsbehelfe, einschließlich Entschädigung, zu gewährleisten.

2. Jedes Mitglied hat eine innerstaatliche Politik und einen innerstaatlichen Aktionsplan zur effektiven Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu entwickeln, unter Einbeziehung koordinierter und systematischer Maßnahmen der zuständigen Stellen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie anderer betroffener Gruppen.

3. Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen haben ein gezieltes Vorgehen gegen den Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft oder zur sexuellen Ausbeutung zu umfassen.

Artikel 2

Die zur Verhütung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu treffenden Maßnahmen haben zu umfassen:

- a) die Aufklärung und Informierung der Menschen, insbesondere derjenigen, die besonders gefährdet sind, um zu verhindern, dass sie zu Opfern von Zwangs- oder Pflichtarbeit werden;
- b) die Erweiterung des Geltungsbereichs der für Zwangs- oder Pflichtarbeit relevanten Gesetzgebung, einschließlich des Arbeitsrechts, auf alle Arbeitnehmer und alle Wirtschaftssektoren und die Stärkung der Arbeitsaufsichtsdienste und der sonstigen Dienste, die für die Durchführung dieser Gesetzgebung verantwortlich sind, wann immer dies notwendig ist;
- c) den Schutz der Arbeitnehmer, die Anwerbungs- und Vermittlungsdienste in Anspruch nehmen, insbesondere der Wanderarbeitnehmer, vor Missbräuchen und betrügerischen Praktiken.

Artikel 3

Jedes Mitglied hat wirksame Maßnahmen zur Ermittlung und Freilassung sowie zur Wiederherstellung und Rehabilitation aller Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu ergreifen.

Artikel 4

1. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass alle Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit effektiven Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen haben, einschließlich Entschädigung, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

2. Jedes Mitglied hat wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit davor zu schützen, dass sie für Straftaten zur Verantwortung gezogen werden, zu denen sie gezwungen worden sind.

Artikel 5

Die Mitglieder haben untereinander zusammenzuarbeiten, um die Verhütung und Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit sicherzustellen.

Artikel 6

Die Maßnahmen zur Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls und des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, sind durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder durch die zuständige Stelle nach Absprache mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer festzulegen, wobei die einschlägigen internationalen Normen, insbesondere die Empfehlung betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, zu berücksichtigen sind.

Vorgeschlagene Empfehlung betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 28. Mai 2014 zu ihrer 103. Tagung zusammengetreten ist, hat das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, angenommen, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Behandlung von Umsetzungslücken zur Stärkung von Präventions-, Schutz- und Entschädigungsmaßnahmen, um die effektive Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu erreichen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und ihres Protokolls von 2014 erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2014, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, bezeichnet wird.

1. Die Mitglieder sollten in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie anderen betroffenen Gruppen Folgendes einrichten oder stärken:

- a) innerstaatliche Politiken und Aktionspläne, um die effektive Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen sicherzustellen, einschließlich des Schutzes und der Entschädigung von Opfern;
- b) zuständige Stellen, einschließlich der Arbeitsaufsicht, der Justiz und innerstaatlicher Organe oder anderer institutioneller Mechanismen, an denen für Zwangs- oder Pflichtarbeit zuständige Regierungsstellen beteiligt sind, um die Entwicklung, Koordinierung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der innerstaatlichen Politiken und Aktionspläne sicherzustellen.

2. (1) Die Mitglieder sollten regelmäßig detaillierte Informationen und statistische Daten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Merkmalen, über Art und Ausmaß der Zwangs- oder Pflichtarbeit erheben, auswerten und zur Verfügung stellen.

(2) Das Recht auf Privatsphäre in Bezug auf personenbezogene Daten sollte gewahrt werden.

PRÄVENTION

3. Die Mitglieder sollten vorbeugende Maßnahmen treffen, die Folgendes einschließen:

- a) gezielte Sensibilisierungskampagnen, insbesondere für diejenigen Gruppen, bei denen die Gefahr, zu Opfern von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu werden, am größten ist, um sie u.a. zu informieren, wie sie sich gegen betrügerische oder missbräuchliche Anwerbungs- und Beschäftigungspraktiken schützen können, über ihre Rechte und Verantwortlichkeiten als Arbeitnehmer und wie sie im Bedarfsfall Zugang zu Unterstützung erhalten können;
- b) Aus- und Weiterbildungsprogramme für gefährdete Bevölkerungsgruppen, um ihre Beschäftigungsfähigkeit und ihre Erwerbsfähigkeit zu verbessern;
- c) Programme zur Bekämpfung der Diskriminierung, die die Anfälligkeit für Zwangs- oder Pflichtarbeit erhöht;

- d) die Förderung von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, um es gefährdeten Gruppen zu ermöglichen, sich in Gewerkschaften und anderen Organisationen zusammenzuschließen;
- e) Schritte, um sicherzustellen, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über das Arbeitsverhältnis sich auf alle Wirtschaftssektoren erstrecken, dass sie wirksam durchgesetzt werden und dass die Arbeitsbedingungen in einem Arbeitsvertrag festgelegt werden, der in einer Sprache abgefasst ist, die von dem Arbeitnehmer verstanden wird;
- f) grundlegende Garantien der Sozialen Sicherheit, die Teil des innerstaatlichen sozialen Basisschutzes sind, wie er in der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, vorgesehen ist, um die Anfälligkeit für Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verringern;
- g) Orientierung für Migranten vor der Ausreise, damit sie auf die Arbeit und das Leben im Ausland besser vorbereitet sind;
- h) kohärente Beschäftigungs- und Arbeitsmigrationspolitiken, die den Risiken Rechnung tragen, mit denen bestimmte Gruppen von Migranten, einschließlich derjenigen mit irregulärem Status, konfrontiert sind;
- i) Zusammenarbeit mit anderen Ländern, um koordinierte Anstrengungen sicherzustellen mit dem Ziel, eine Migration unter annehmbaren Bedingungen zu gewährleisten und Menschenhandel zu verhindern;
- j) Bemühungen, um den Handel mit Gütern und Dienstleistungen, die unter Einsatz von Zwangs- oder Pflichtarbeit hergestellt oder geliefert worden sind, und die Nachfrage nach ihnen zu verringern.

SCHUTZ

4. (1) Schutzmaßnahmen sollten für Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit auf der Grundlage ihrer in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung vorgesehen werden. Diese Maßnahmen sollten nicht von der Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit in Straf- und sonstigen Verfahren abhängig gemacht werden.

(2) Es können Schritte unternommen werden, um die Zusammenarbeit von Opfern zur Identifizierung und Bestrafung von Tätern zu fördern.

5. Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit sollten nicht für Straftaten verantwortlich gemacht werden, zu denen sie gezwungen worden sind.

6. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um Missbräuche und betrügerische Praktiken durch Anwerbungs- und Vermittlungsdienste zu beseitigen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Dienste, der Untersuchung von Beschwerden und der Verhängung von angemessenen Strafen.

7. Die Schutzmaßnahmen zu dem Zweck, dem Bedarf aller Opfer an sofortiger Unterstützung und an langfristiger Wiederherstellung und Rehabilitation gerecht zu werden, sollten Folgendes umfassen:

- a) den Schutz der Sicherheit der Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie gegebenenfalls der Familienmitglieder und Zeugen, einschließlich des Schutzes vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen wegen der Zusammenarbeit im Rahmen von gerichtlichen Verfahren;
- b) angemessene und geeignete Unterkunft;
- c) Gesundheitsversorgung, einschließlich sowohl medizinischer als auch psychologischer Betreuung;

- d) materielle Unterstützung;
- e) Schutz der Privatsphäre und der Identität;
- f) soziale und wirtschaftliche Unterstützung, einschließlich Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten.

8. Die Schutzmaßnahmen für Kinder, die Zwangs- oder Pflichtarbeit unterworfen wurden, sollten neben den in dem Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, vorgesehenen Schutzmaßnahmen den besonderen Bedürfnissen und den besten Interessen des Kindes Rechnung tragen und Folgendes umfassen:

- a) die Bestellung eines Vormunds oder eines anderen Vertreters, soweit angebracht;
- b) falls das Alter der Person ungewiss ist, aber Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter 18 Jahre alt ist, bis zur Feststellung des Alters eine Minderjährigkeitsvermutung.

9. Die Schutzmaßnahmen für Wanderarbeitnehmer, die Zwangs- oder Pflichtarbeit unterworfen wurden, sollten Folgendes einschließen:

- a) Gewährung einer Bedenk- und Erholungszeit, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, eine fundierte Entscheidung hinsichtlich der Schutzmaßnahmen und der Beteiligung an gerichtlichen Verfahren zu treffen, während der es der Person zu gestatten ist, sich weiterhin im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufzuhalten, wenn es triftige Gründe zu der Annahme gibt, dass die Person Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit ist;
- b) Ausstellung von befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen und gegebenenfalls Zugang zum Arbeitsmarkt;
- c) Erleichterung einer sicheren und vorzugsweise freiwilligen Rückführung.

ENTSCHÄDIGUNG UND ZUGANG ZUR JUSTIZ

10. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit effektiven Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen haben, insbesondere Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden, indem u.a.:

- a) Vertretern der Opfer gestattet wird, im Namen der Opfer und mit ihrer Zustimmung Rechtsbehelfe, einschließlich Entschädigung, geltend zu machen;
- b) sichergestellt wird, dass die Opfer ihr Recht ausüben können, von den Tätern Entschädigung und Schadenersatz zu erlangen;
- c) Zugang zu bestehenden Entschädigungsfonds sichergestellt wird oder in geeigneten Fällen Opferentschädigungsfonds eingerichtet werden;
- d) die Opfer über ihre gesetzlichen Rechte und die verfügbaren Dienste in einer Sprache, die sie verstehen können, unterrichtet und beraten werden und ihnen rechtliche Unterstützung gewährt wird, die vorzugsweise unentgeltlich sein sollte;
- e) sichergestellt wird, dass alle Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit, sowohl Inländer als auch Ausländer, verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe in dem betreffenden Mitgliedstaat geltend machen können, unabhängig von ihrer Anwesenheit oder ihrem Rechtsstatus im Hoheitsgebiet, gegebenenfalls nach vereinfachten Verfahrenserfordernissen.

VOLLZUG

11. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und anderer Maßnahmen zu stärken, indem sie u.a.:

- a) die erforderlichen Mittel und Schulungen für die Arbeitsaufsichtsdienste und andere betroffene zuständige Stellen und Organisationen bereitstellen, damit sie ihre Zusammenarbeit verstärken und wirksame Maßnahmen zur Prävention, zum Rechtsvollzug und zum Schutz der Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit ergreifen können;
- b) neben strafrechtlichen Sanktionen die Verhängung von Strafen wie die Einziehung der Gewinne aus Zwangs- oder Pflichtarbeit und anderer Vermögenswerte im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen;
- c) sicherstellen, dass juristische Personen für die Verletzung des Verbots des Einsatzes von Zwangs- oder Pflichtarbeit durch Anwendung des Artikels 25 des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und der vorausgehenden Bestimmung zur Verantwortung gezogen werden können;
- d) die Bemühungen zur Ermittlung von Opfern stärken, auch durch die Entwicklung von Zwangs- oder Pflichtarbeitsindikatoren für Arbeitsaufsichtsbeamte, die Polizei, Strafverfolgungsbeamte, Arbeitgeber, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, nichtstaatliche Organisationen und andere in Frage kommende Akteure.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

12. Die internationale Zusammenarbeit zwischen und unter Mitgliedern und mit den in Frage kommenden internationalen Organisationen sollte gestärkt werden, die sich bei der Sicherstellung der effektiven Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit gegenseitig unterstützen sollten, einschließlich durch:

- a) die Beschaffung von Mitteln für innerstaatliche Aktionsprogramme und internationale technische Zusammenarbeit und Unterstützung;
- b) gegenseitige rechtliche Unterstützung;
- c) gegenseitige technische Unterstützung, einschließlich des Austauschs von Informationen und von bewährten Praktiken und Lehren aus dem Kampf gegen Zwangs- oder Pflichtarbeit.